

**Petitionsvorlage Nr. P-003/2013**

**Petent:**

mehrere Petenten

- [ ] Einzelpetition  
 [ ] Sammelpetition  
 [x] Mehrfachpetition

**Gegenstand:**

Änderung der Schülerbeförderungskostensatzung

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status  öffentlich/ <b>nicht öffentlich</b>	Beratungsergebnis				
			Abhilfe	teilw. Abhilfe	keine Abhilfe	Berück- sich- tigung	Zu- rück- weisung
Petitionsausschuss	07.01.2014	nicht öffentlich					
<b>Stadtrat</b>	<b>22.01.2014</b>	<b>öffentlich</b>					

Gesetzliche Grundlagen:


\_\_\_\_\_  
 Unterschrift



**Beschlussvorschlag im Sinne der Petition:**

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, eine Änderung der Schülerbeförderungskostensatzung vorzulegen, die folgende Petitionen berücksichtigt:

1. Petition von Sven Quinger

1. 1. Anhebung des Anteils, der von der Stadt Chemnitz laut § 4 Abs. 1 für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernommen wird auf 50 Prozent der tatsächlichen Kosten für eine Monatskarte Azubi des VMS im Abonnement unter Berücksichtigung der zu erwartenden Anpassung des VMS-Verbundtarifs zum 01.08.2014.  
Darüber hinaus sollten zukünftige Tarifanpassungen von Seiten des VMS automatisch zu einer Überprüfung bzw. Anpassung der Satzung in Bezug auf § 4 Abs. 1 führen.  
Mit der Anpassung des Anteils für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollte auch eine entsprechende Anpassung der Wegstreckenentschädigung für die Nutzung privater Fahrzeuge nach § 4 Abs. 3 einhergehen.
1. 2. Abschaffung der starren Grenzen von 2000, 3500 bzw. 5000 Metern fußläufiger Entfernung zur Schule, ab denen eine anteilige Kostenübernahme erfolgt. An dessen Stelle sollte ein Modell treten, bei dem - ausgehend von den o.g. Entfernungen - ein Übergangsbereich von 10 Prozent der jeweiligen Mindestlänge mit einem linear abfallenden Zuschuss der Stadt geschaffen wird.

2. Petition von Jens Stephani

2. 1. Anpassung der Kostensätze an das sächsische Reisekostengesetz (30 ct./km) oder die Gebühren einer Monatskarte Nahverkehr
2. 2. Wegfall des Nachweisprocedures für die Erstattung der Beförderungskosten, stattdessen soll die Erfassung der Anwesenheit in der Schule als Nachweis gelten
2. 3. Verlängerung der Frist für das Vorbringen der Nachweise nach § 4 Abs. 1 bis zum Ende des Kalenderjahres
2. 4. Wegfall des jährlichen Antragserfordernisses, stattdessen soll lediglich ein Antrag für die Grundschulzeit und einer für die weiterführende Schule gestellt werden müssen.

**Empfehlung der Verwaltung**

entsprechend § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Petitionsausschusses der Stadt Chemnitz

- |                                     |  |                          |                              |
|-------------------------------------|--|--------------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Abhilfe  | <input type="checkbox"/> | keine Abhilfe                |
| <input checked="" type="checkbox"/> | teilweise Abhilfe:   | <input type="checkbox"/> | Zurückweisung                |
|                                     | <u>Zustimmung zum Beschlusspunkt 2.4</u>                     | <input type="checkbox"/> | Berücksichtigung bei         |
|                                     | <u>Ablehnung der Beschlusspunkte 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3</u> |                          | zukünftiger Beschlussfassung |

**Entscheidungsgründe/Beurteilung durch das Dezernat 5****1. Petent: Sven Quinger****1.1. Anhebung des Anteils der Stadt Chemnitz**

Dem Vorschlag des Petenten wird nicht zugestimmt.

Nach § 23 Absatz 3 Sächsisches Schulgesetz (SchulG) ist die Stadt Chemnitz Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger. Sie hat die Aufgabe, Einzelheiten durch eine Satzung zu regeln.

Momentan trägt die Stadt Chemnitz anteilige Fahrtkosten für Chemnitzer Schüler und aus-wärtige Schüler in Höhe von 12,20 €/Monat bzw. 122,00 €/Schuljahr (10 Monate).

Eine darüber hinaus gehende weitere Kostenübernahme ist aufgrund der Haushaltslage der Stadt Chemnitz zurzeit nicht möglich.

## **1.2. Anhebung der Mindestentfernungen für die anteilige Übernahme von Schülerfahrtkosten**

Dem Vorschlag des Petenten wird nicht zugestimmt.

Wie bereits im Punkt 1 beschrieben regelt die Stadt Chemnitz Einzelheiten zur Erstattung von Fahrtkosten, wie beispielsweise die Mindestentfernungen, durch eine Satzung.

Grundlage für die zumutbaren Mindestentfernungen für Schüler ist die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern“ vom 20. August 1992. Hierbei ist in Punkt 3.1 ein Richtwert für Mindestentfernungen vorgegeben.

Maßgebend für den notwendigen Schulweg ist im Regelfall die einfache fußläufige Entfernung vom Ausgang des Wohngrundstücks des Schülers bis zum Eingang des Schulgrundstücks. Der Fußweg wird bei der Antragsbearbeitung vom Schulverwaltungsamt anhand des aktuellen Kartenmaterials ermittelt. Diese Regelung dient der Gleichbehandlung der Schüler bei der Bestimmung des kürzesten Fußweges zwischen Wohnung und Schule. Auch in anderen Kommunen, wie beispielsweise Leipzig oder Dresden, hat sich dieses Modell über Jahre bewährt.

Das Modell des Petenten ist im Verwaltungsbereich nicht umsetzbar. Es müssen klare Grenzen aufgestellt werden, um eine Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Durch die Schaffung eines Übergangsbereiches werden diese Grenzen strittig und es ist mit einem Anstieg von Widersprüchen zu rechnen. Folglich wäre ein erhöhter Verwaltungsaufwand in Verbindung mit verlängerten Bearbeitungszeiten zu verzeichnen. Dieser ist in der gegenwärtig angespannten Konsolidierungsphase der Stadt Chemnitz nicht realisierbar.

Ziel der Verwaltung als Schulträger ist es, ein Modell mit klar definierten Grenzen unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung und Transparenz zu schaffen. Dies ist durch die derzeit eindeutig festgelegten Mindestentfernungen gegeben.

## **2. Petent: Jens Stephani**

Den Vorschlägen des Petenten wird nur teilweise zugestimmt.

Das vom Beschwerdeführer erwähnte Reisekostengesetz basiert auf einer anderen gesetzlichen Grundlage, welches für die Schülerbeförderungskostensatzung nicht relevant ist. In der Aussage von Herrn Stephani werden verschiedene Sachverhalte vermischt.

In § 4 Abs. 1 der Schülerbeförderungskostensatzung sind die gesetzlichen Fristen für die Abrechnung der Belege festgelegt. Eine Änderung der Fristen ist nicht vorgesehen.

In § 4 Abs. 3 der genannten Satzung sind alle Wegstreckenentschädigungen, auch bei Nutzung privater Fahrzeuge, klar geregelt. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung wurde in Anlehnung an andere kreisfreie Städte festgelegt, die ähnliche Pauschalen haben. Eine Änderung der Kostenpauschale ist aktuell nicht beabsichtigt.

Die Verwaltung überarbeitet zurzeit die gültige Satzung zur Schülerbeförderung. Dabei wird u.a. auch die Anregung zur Einführung der Mehrjährigkeit bei der Antragstellung geprüft.